

Satzung

des Musikvereins Sandhausen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ **Musikverein Sandhausen 1928/29 e.V.**“ im folgenden kurz Verein genannt.
2. Der Verein wurde im Jahre 1928/29 gegründet und hat seinen Sitz in „**69207 Sandhausen**“.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg mit der **Nr. VR 1821** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung insbesondere der Blasmusik in jeder sich bietenden Form. In diesem Sinne will er Kulturträger, insbesondere in der Gemeinde Sandhausen, sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Paragraphen über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigengewerbliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vergütung des Ehrenamtsfreibetrags für Vorstandschaft- und Vereinsämter wird ausdrücklich gestattet.
7. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter § 1 genannten Vereinigung.
8. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
9. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Regeln geführt.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- Regelmäßige Proben
- Veranstaltung von Konzerten.
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen.
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Vereins
- Unterhaltung einer Jugendarbeit und die damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker der großen Kapelle, der Jugendkapelle, sowie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Mitglieder ohne den in § 4 Ziffer 2 festgelegten Status sind passive Mitglieder.
4. Mitglieder, die sich um die Musik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag der Vorstandschaft, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand erforderlich.
2. Aufnahmeanträge von Jugendlichen müssen mindestens von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.
3. Die Mitgliedschaft ist übertragbar (von Ehegatte zu Ehegatte) aber nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
2.
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. oder Tod
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
4. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
5. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - seinen Satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht Folge leistet,
 - seine Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, trotz zweimaliger Aufforderung – nicht erfüllt,
 - unehrenhafte Handlungen begeht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im „Musikverein Sandhausen 1928/29“ berechtigt zu Teilnahme am aktiven Vereinsgeschehen.
2. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der, der Mitgliederversammlung, zustehende Rechte.
3. Ein sich aus § 8, Ziffer 2 ergebendes Stimmrecht kann aber nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Bei Ausscheiden eines/r Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit übernimmt der/die verbleibende Vorsitzende kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu nächsten Generalversammlung.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende
 - der Hauptkassier
 - der/die 1. Schriftführer/in
 - der/die 2. Schriftführer/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die Kassier/rein
 - 2 Beisitzer aktiv
 - 2 Beisitzer passiv
2. Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Ihm obliegen die zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
8. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Eventuell entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die getätigten Einnahmen und Ausgaben führt der Hauptkassier Buch.
10. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im 1. Quartal.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Sandhausen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor Ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Bildung des Wahlausschusses
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Hauptkassiers und Vorstand
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden nach den Vorschriften des § 11 Ziffer 2 von der Generalversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
5. Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gewählt.
6. Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Versammlungsprotokoll anzufertigen.
2. Gefasste Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis darin aufzunehmen.
3. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der aktiven Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig wird der Antrag auf Auflösung des Vereins einer weiteren Mitgliederversammlung vorgelegt, die frühestens 4 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden kann und zu der mindestens 2 Wochen vorher einzuladen ist. Diese weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Gemeinde Sandhausen zu mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke weiterhin Verwendung findet.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **18.03.2011**, und mit Änderung der Jahreshauptversammlung vom **23.03.2012**, angenommen.

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. **Datum: 13.12.2012**

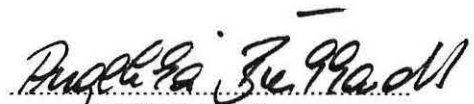
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzender:


Hans-Dieter Brandner

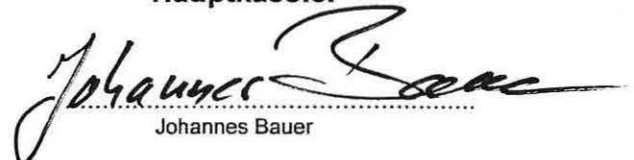
2. Vorsitzende:


Angelika Burkhardt

1. Schriftführer:


Bernd Pfeffer

Hauptkassier


Johannes Bauer